

henen Regelung des Falles. Der Großteil dieser Glossen ist durch eine entsprechende Namenssigle dem jeweiligen Verfasser zugewiesen. ‘G’ werden dabei etwa 220, Andreas Bonellus ungefähr 215 Glossen zugeschrieben, die restlichen bleiben anonym. Das Fragment aus Fossacesia ist gerade in dieser Hinsicht ein äußerst interessanter Fund. Denn wie der Vaticanus Vat. lat. 6770 überliefert es den *Apparatus vetus*, d. h. die Glossen des Andreas Bonellus sowie diejenigen jenes gewissen ‘G’. Im Unterschied zu anderen Codices ist hier aber der volle Name des Glossators genannt: *Guisandus*¹⁵. Und nur dieser Guisandus ist noch am Hofe Friedrichs II. nachweisbar. Andreas Bonellus hingegen ist jüngeren Studien zufolge zunächst Professor an der Universität Neapel gewesen und war erst unter Karl von Anjou als *Magister rationalis* auch am königlichen Hof tätig, wo er sich dann auf die Glossierung des *Liber augustalis* konzentrierte und somit den von ‘G’ angelegten Apparat vervollständigte – allerdings nicht vor 1271¹⁶. Guisandus ist also nicht nur der erste Glossator des *Liber augustalis* gewesen, sondern auch der einzige, der die Konstitutionen von Melfi noch zu Lebzeiten Friedrichs II. kommentiert hat.

Bereits wenige Jahre nach der ‘Überarbeitung’ durch Andreas Bonellus gelangte der *Apparatus vetus* sodann in die Hände des berühmten Großhofrichters Marinus de Caramanico (zwischen 1278 und 1285)¹⁷.

15) Zu Guisandus vgl. unten S. 512–514.

16) Zu Andreas Bonellus vgl. CORTESE, *Scienza giuridica* (wie Anm. 12) S. 637; Giuseppe Del Giudice, *Codici diplomatici del regno di Carlo I e Carlo II d’Angiò* (1863) S. 259. Das Jahr 1271 als *Terminus post quem* ergibt sich aus der Glosse *requere* zur Konstitution II 20 *Hostici exceptionem* des *Liber augustalis*, denn in dieser Glosse ist der Kommentar des Andreas Bonellus zu den *Tres Libri* zitiert (also zu den Büchern X–XII des Codex Iustiniani); und dort wiederum ist an der zitierten Stelle in der dortigen Glosse des Andreas Bonellus bereits der Lehnvertrag zwischen Karl I. und dem Papst erwähnt. Dies schließt aus, dass der Glossenapparat des Andreas zum *Liber augustalis* vor 1266 verfasst worden sein kann. Es ist daher anzunehmen, dass Andreas seine Arbeit am Apparat des *Liber augustalis* nach 1271 begonnen hat, also jenem Jahr, in dem er die Universität verließ und zum *Magister rationalis* der königlichen Kurie ernannt worden ist, vgl. CORTESE, *Scienza giuridica* S. 637. Zum Lehnvertrag von 1265 vgl. Eduard MEIJERS, *Iuris Interpretes Saeculi XIII* (1925) S. 153 Anm. 2.

17) Marinus hat seine Glosse unter der Herrschaft Karls I. von Anjou begonnen; dies erschließt sich STÜRNER, *Die Konstitutionen* (wie Anm. 7) S. 50 aus der Erwähnung der Krönung Karls im Jahr 1266 in der Einleitung zu Marinus’ Glossenapparat. Als *Terminus ante quem* schlägt STÜRNER, ebd. S. 50 den März 1283 vor, mit Verweis auf eine eindeutige Anspielung in der *Glossa ordinaria* auf die Capitula von San Martino Karls II. von Anjou aus dem gleichen Jahr. Dass die *Glossa ordinaria* wesentlich später als der *Apparatus vetus* entstanden sein muss, lässt sich